CONSULTATIO

vienna
prague
bratislava
budapest
ljubljana

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

Unternehmung "Wien Kanal"
Wien

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG
A-1210 Wien · Karl-Waldbrunner-Platz 1 · Telefon +43 (0)1 27775-0
Fax +43 (0)1 27775-279 · office@consultatio.at · www.consultatio.com
Sitz: Wien · Firmenbuchnr.: 251259z · HG Wien · DVR 2110866 · UID: ATU 58135057
Komplementär: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH · Sitz: Wien · Firmenbuchnr.: 247621z · HG Wien

A member of Nexia International

Digitalexemplar 1108910 2018

Abkürzungsverzeichnis

AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen
Abs	Absatz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BA	Bauabschnitt
bzw.	beziehungsweise
EBIT	earnings before interest and taxes (Betriebserfolg)
ebswien	ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EK	Eigenkapital
EStG	Einkommensteuergesetz
f	folgende
ff	fortfolgend
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HKS	Hauptsammelkanal
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
k.A.	keine Angabe
kfr.	kurzfristig
kum.	kumuliert
KStG	Körperschaftsteuergesetz
lfr.	langfristig
LHSK	linker Hauptsammelkanal
MA	Magistratsabteilung
MA-BA	Magistrat-Buchhaltungsabteilung
MD-OS	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
p.a.	per anno
PO	Pensionsordnung
Pr. Z.	Protokollzahl
RÄG	Rechnungslegungsänderungsgesetz
rd	rund
STE	Stadterweiterung
TZ	Textziffer
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UStG	Umsatzsteuergesetz
vgl.	vergleiche
WStV	Wiener Stadtverfassung
Z.	Ziffer

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung ..... 2 - 3

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses 4

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses 5
   3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht 5
   3.2. Erteilte Auskünfte 5
   3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) 5

4. Bestätigungsvermerk ..... 6 - 8

Beilagenverzeichnis:

Jahresabschluss und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2018 I

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018 II

Anhang 2018 III

Lagebericht 2018 IV

Andere Beilagen

Betriebswirtschaftliche Darstellungen V

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) VI

An den Direktor der
Unternehmung "Wien Kanal"

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der

Unternehmung "Wien Kanal",
Wien,

(im Folgenden auch kurz "Unternehmung" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mittels Schreiben vom 13. Dezember 2018 der Unternehmung "Wien Kanal", Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 bestellt. Die Unternehmung, vertreten durch den Direktor, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige, statutenkonforme Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Statuten beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von März bis April 2019 überwiegend in den Räumen der Unternehmung in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Dr. Andreas KAUBA, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Unternehmung abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Unternehmung und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Unternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Prüfung wird analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) mit 2 Millionen Euro begrenzt. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte und hier offengelegte Beschränkung unserer Haftung gilt auch gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf unseren Bestätigungsvermerk über die von uns durchgeführte Abschlussprüfung Handlungen setzt oder unterlässt.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Direktors im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Betriebswirtschaftlichen Darstellungen in der Beilage V.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Unternehmung gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Statuten erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Unternehmung "Wien Kanal",
Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den statutarischen bzw. den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Unternehmung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Unternehmung unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Unternehmung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten des Direktors für den Jahresabschluss

Der Direktor der Unternehmung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den statutarischen bzw. österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung vermittelt. Ferner ist der Direktor verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.
Soweit die Angelegenheit der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, erstreckt sich die Verantwortung des Direktors nur insoweit, als sie den Einflussbereich der Unternehmung "Wien Kanal" betreffen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Direktor dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Organe beabsichtigen, entweder die Unternehmung zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Unternehmung abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Direktor angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Direktor dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch Organe sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Unternehmung von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Soweit die Angelegenheiten der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den Jahresabschluss haben, erstreckt sich unsere Verantwortung auf die Prüfung der Plausibilität dieser Finanzdaten.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Direktor ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Unternehmung und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 24. April 2019

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

.....

Dr. Andreas KAUBA
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BILANZ

Unternehmung "Wien Kanal" zum 31.12.2018

Aktiva	31.12.2018 €	31.12.2018 €	31.12.2017 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Software		14.271,86	31.444,65
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten	54.882.898,34		50.668.399,22
davon Grundwert	*41.562.346,14*		*39.277.746,14*
2. technische Anlagen und Maschinen	1.547.137.899,96		1.571.839.990,38
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.515.838,12		3.278.856,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.466.773,86		8.575.849,99
		1.607.003.410,28	1.634.363.095,59
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	34.917.340,70		34.917.340,70
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	106.597.567,75		105.184.664,64
3. sonstige Ausleihungen	1.040.162,91		1.456.869,56
		142.555.071,36	141.558.874,90
		1.749.572.753,50	**1.775.953.415,14**
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		547.560,56	434.563,32
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.277.097,66		13.041.560,88
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*10.723.530,28*		*9.164.142,91*
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.193.226,65		2.792.046,31
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*		*619.265,15*
		17.470.324,31	15.833.607,19
III. Wertpapiere und Anteile			
1. sonstige Wertpapiere und Anteile		20.000.000,00	20.000.000,00
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		164.149.568,72	125.611.580,17
		202.167.453,59	**161.879.750,68**
C. Rechnungsabgrenzungsposten		**27.464.677,81**	**29.444.600,14**
Summe Aktiva		**1.979.204.884,90**	**1.967.277.765,96**

Passiva	31.12.2018 €	31.12.2018 €	31.12.2017 €
A. Eigenkapital			
I. Kapitalrücklagen			
1. gebundene		1.616.767.256,87	1.636.482.024,33
II. Bilanzverlust		-87.630.775,62	-90.015.930,85
davon Verlustvortrag		*-90.015.930,85*	*-92.329.164,09*
		1.529.136.481,25	**1.546.466.093,48**
B. Investitionszuschüsse		**28.252.300,05**	**26.375.658,54**
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.742.718,00		1.651.636,00
2. Rückstellungen für Pensionen	107.763.103,00		88.459.691,00
3. sonstige Rückstellungen	12.997.469,33		14.461.956,29
		122.503.290,33	**104.573.283,29**
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.859.508,09		28.765.907,84
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*4.114.917,98*		*12.801.111,60*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*11.744.590,11*		*15.964.796,24*
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49.981.012,11		47.760.186,97
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*47.542.239,95*		*45.317.665,32*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*2.438.772,16*		*2.442.521,65*
3. sonstige Verbindlichkeiten	220.984.636,51		198.178.833,71
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*50.712.951,40*		*27.901.662,60*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*170.271.685,11*		*170.277.171,11*
		286.825.156,71	**274.704.928,52**
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		*102.370.109,33*	*86.020.439,52*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		*184.455.047,38*	*188.684.489,00*
E. Rechnungsabgrenzungsposten		**12.487.656,56**	**15.157.802,13**
Summe Passiva		**1.979.204.884,90**	**1.967.277.765,96**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Unternehmung "Wien Kanal" 01.01.2018 bis 31.12.2018

	2018 €	2018 €	2017 €
1. Umsatzerlöse		**249.167.334,53**	**243.008.651,95**
2. andere aktivierte Eigenleistungen		**739.803,22**	**0,00**
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	13.922,72		59.845,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	179.866,08		206.829,98
c) übrige	804.681,00		756.746,13
		998.469,80	**1.023.421,11**
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Materialaufwand		**1.618.635,59**	**1.538.729,36**
5. Personalaufwand			
a) Löhne	6.042.837,36		5.633.124,57
b) Gehälter	20.020.173,51		20.044.053,55
c) soziale Aufwendungen	27.869.521,33		17.016.542,35
davon Aufwendungen für Altersversorgung	*22.673.854,95*		*12.254.668,79*
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	519.056,88		389.494,20
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	4.663.212,95		4.353.851,26
		53.932.532,20	**42.693.720,47**
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		**39.797.561,00**	**39.479.517,49**
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	14.064.888,94		13.608.219,85
b) übrige	141.620.582,09		145.848.988,15
		155.685.471,03	**159.457.208,00**
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)		**-128.592,27**	**862.897,74**
9. Erträge aus Beteiligungen		**550.000,00**	**150.000,00**
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		**4.733.538,19**	**5.324.597,15**
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		**0,00**	**0,00**
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		**2.730.540,62**	**3.992.385,84**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Unternehmung "Wien Kanal" 01.01.2018 bis 31.12.2018

	2018 €	2018 €	2017 €
13. Zwischensumme aus Z 9 bis 12 (Finanzergebnis)		**2.552.997,57**	**1.482.211,31**
14. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 8 und Z 13)		**2.424.405,30**	**2.345.109,05**
15. Steuern vom Einkommen		**39.250,07**	**31.875,81**
16. Ergebnis nach Steuern		**2.385.155,23**	**2.313.233,24**
17. Jahresüberschuss		**2.385.155,23**	**2.313.233,24**
18. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		**-90.015.930,85**	**-92.329.164,09**
19. Bilanzverlust		**-87.630.775,62**	**-90.015.930,85**

Beilage III

Anhang

zum

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

der

Unternehmung „Wien Kanal“

I. Allgemeine Erläuterungen

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung zu vermitteln, aufgestellt. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 193 bis 231 der Rechnungslegungsbestimmungen des UGB in der derzeit geltenden Fassung erstellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 unter Berücksichtigung sinngemäßer Anwendung der Gliederungsvorschriften der §§ 224 und 231 UGB sowie statutarischen Vorschriften. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gehen von der Fortführung der Unternehmung aus.

II. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Zugänge der immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten verbucht und werden auf 4 Jahre abgeschrieben.

1.2. Sachanlagen

Die Zugänge zum Sachanlagevermögen des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten verbucht.

Die Ermittlung der Normalabschreibungen erfolgt linear auf Basis nachfolgender Nutzungsdauern:

	Jahre
Grundstücke und Bauten, einschließlich	
Bauten auf fremdem Grund, Baulichkeiten	50
Wasser- und Kanalisationsbauten	50
Technische Anlagen und Maschinen	5 - 8
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert wurden.

Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis zu je 400 € wurden im Hinblick auf ihre Geringwertigkeit im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben und unter den Abgängen erfasst.

1.3. Finanzanlagen

Die Zugänge wurden mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten bewertet.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wurden mit den Anschaffungskosten bzw. deren gegebenenfalls niedrigerem beizulegenden Wert bewertet.

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

Die körperliche Bestandsaufnahme der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt mittels Stichtagsinventur. Die Bewertung erfolgt zu gewichteten Durchschnittspreisen.

Im Berichtsjahr wurde in Analogie zum Vorjahr eine lineare Abwertung der Vorräte in Abhängigkeit ihrer Reichweite vorgenommen.

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt. Erkennbare Ausfallsrisiken wurden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Vermögenswerte, die auf fremde Währungen lauten, wurden in Euro mit dem Devisengeldkurs im Entstehungszeitpunkt umgerechnet und gegebenenfalls mit dem niedrigeren Stichtagskurs bewertet.

3. Rückstellungen

In den Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2018

1. Aktiva

1.1. Anlagevermögen

Zusammensetzung und Entwicklung der Anschaffungswerte:

	Stand am 01.01.2018	Zugänge Umbuchungs-zugang (U)	Abgänge Umbuchungs-abgang (U)	Stand am 31.12.2018
	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Ähnliche Rechte und Lizenzen	348.095,91	775,20	0,00	348.871,11
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund				
Grundwert	39.277.746,14	2.284.600,00	0,00	41.562.346,14
Baulichkeitenwert	13.884.681,06	519.111,68	0,00	16.119.997,49
		1.716.204,75 (U)		
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.905.434.514,29	10.271.365,24	2.456.267,16	1.918.603.690,49
		5.354.078,12 (U)		
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.927.776,56	370.690,72	737.412,70	17.561.054,58
		0,00 (U)		
5. Anlagen in Bau	8.575.849,99	2.173.186,74	1.211.980,00	2.466.773,86
			7.070.282,87 (U)	
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	34.917.340,70	0,00	0,00	34.917.340,70
2. Sonstige Ausleihungen	1.456.869,56	0,00	416.706,65	1.040.162,91
3. Wertrechte des Anlagevermögens	105.631.687,75	1.054.674,99	0,00	106.686.362,74
	2.127.454.561,96	16.674.404,57	4.822.366,51	2.139.306.600,02
		5.354.078,12 (U)	7.070.282,87 (U)	

Das Anlagevermögen von Wien Kanal setzt sich in erster Linie aus den Vermögenswerten des Kanalnetzes zusammen. Im Anlagevermögen sind etwa 2.468 km Kanalnetz sowie zahlreiche Sonderbauwerke wie zum Beispiel Pumpwerke zur Steuerung des Abwassertransportes enthalten. Im Jahr 2018 ergab sich eine Erweiterung des Kanalnetzes im Anlagevermögen von Wien Kanal in Höhe von rd. 7,8 km.

Zusammensetzung und Entwicklung der kumulierten Abschreibungen:	Stand am 01.01.2018 €	Jahres-abschreibung Zuschreibung €	(Z)	Abgänge €	Stand am 31.12.2018 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Ähnliche Rechte und Lizenzen	316.651,26	17.947,99		0,00	334.599,25
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund Baulichkeitenwert	2.494.027,98	305.417,31		0,00	2.799.445,29
2. Technische Anlagen und Maschinen	333.594.523,91	38.345.770,72		474.504,10	371.465.790,53
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.648.920,56	1.128.424,98		732.129,08	15.045.216,46
III. Finanzanlagen					
3. Wertrechte des Anlagevermögens	447.023,11	0,00			88.794,99
		358.228,12	(Z)		
	351.501.146,82	39.797.561,00		1.206.633,18	389.733.846,52
		358.228,12	(Z)		

Im Jahr 2003 wurden von der Stadt Wien Teile des Kanalnetzes in eine CBL Transaktion in Form einer LILO-Struktur („Lease-In-Lease-Out“) eingebracht. Aus dieser Transaktion werden im Jahresabschluss die im „Equity-Depot“ befindlichen Wertpapiere ausgewiesen. Diese dienen zur Bedeckung der verbleibenden, von der Unternehmung zu leistenden Untermietzahlungen im Rahmen der vorliegenden Transaktion. In der Bilanz sind folgende Posten im Zusammenhang mit der CBL Transaktion ausgewiesen:

Wertpapiere des Anlagevermögens	106.598 TEUR
Sonstige Verbindlichkeiten	106.598 TEUR

Hinsichtlich der Wertpapiere bestehen entsprechende Verfügungsbeschränkungen.
Die oben beschriebenen Finanztransaktionen wurden in USD abgewickelt. Die Umrechnung erfolgte mit Stichtagskurs zum 31. Dezember 2018. Die zum Bilanzstichtag verbleibenden Forderungen/Veranlagungen und Verbindlichkeiten sind fristenkongruent und können daher als geschlossene Position ohne weiteres Kursrisiko betrachtet werden.

Der gegenständliche Vertrag, welcher ursprünglich im Jahr 2035 hätte auslaufen sollen, wurde im ersten Quartal 2019 beendet.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten (in 1.000 €)

			Restlaufzeit					
	Gesamt		< 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		> 5 Jahre	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.277	13.042	5.554	3.877	10.724	9.164	0	0
Sonstige Forderungen	1.193	2.792	1.193	2.173	0	619	0	0
Summe Forderungen	17.470	15.834	6.747	6.050	10.724	9.783	0	0

Die Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entwickeln sich wie folgt:

	€
Stand 1.1.	361.567,72
Auflösung/Verwendung	-147.781,82
Zuweisung	257.038,69
Stand 31.12.	470.824,59

Die sonstigen Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung	€
Zinsforderungen	442.118,80
offener Investitionszuschuss	597.475,63
Andere	153.632,22
Stand 31.12.	1.193.226,65

1.2.2 Bankguthaben

Diese Position beinhaltet Guthaben bei der UniCredit Bank Austria AG.

1.3. Rechnungsabgrenzung

Die Position betrifft im Wesentlichen gewährte Zuschüsse im Rahmen eines langfristigen Instandhaltungskonzeptes, die auf eine Laufzeit von 10 Jahren verteilt werden, sowie einen Zuschuss zur Errichtung des Speicherbeckens Simmering.
Ebenso sind die Vorauszahlungen für Straßeninstandsetzungen an die MA28 enthalten.

2. Passiva

2.1 Investitionszuschüsse

Entwicklung:

	€
Stand 1.1.	26.375.658,54
Auflösung/Verwendung	-658.342,55
Zuweisung	2.534.984,06
Stand 31.12.	28.252.300,05

Diese Position betrifft Kostenbeteiligungen von Dritten an Kanalbauten, Errichtungsvereinbarungen sowie von Dritten errichtete Kanäle, die im Anschluss an die Fertigstellung an die Unternehmung übertragen werden. Die Zuschüsse werden analog zur Nutzungsdauer der Kanäle aufgelöst.

2.2. Rückstellungen für Abfertigungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren berechnet. Als Pensionszeitpunkt gilt das Pensionsalter für Männer mit 65 Jahren und für Frauen mit 60 – 65 Jahren, wobei ein vorzeitiges Pensionsalter aufgrund langer Versicherungsdauer berücksichtigt wird. Der Rechnungszinssatzes beträgt 3,21 % (VJ: 3,68 %), wobei für zukünftige Gehaltssteigerungen ein Wert von 3,5 % angesetzt wurde.

2.3. Rückstellungen für Pensionen

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren berechnet. Als Pensionszeitpunkt gilt das Pensionsalter für Männer mit 65 Jahren und für Frauen mit 60 – 65 Jahren, wobei ein vorzeitiges Pensionsalter aufgrund langer Versicherungsdauer berücksichtigt wird. Der Rechnungszinssatzes beträgt 3,21 % (VJ: 3,68 %), wobei für zukünftige jährliche Gehaltssteigerungen ein Wert von 3,5 % und für Pensionssteigerungen ein Wert von 2,0 % angesetzt wurde.

Die Umsetzung der VRV 2015 durch die Stadt Wien hat zur Folge, dass zum Stichtag 31.12.2019 erstmalig eine Pensionsrückstellung für den gesamten Magistrat berechnet werden wird. Die Unternehmung Wien Kanal hat keine direkten Verpflichtungen gegenüber ihren MitarbeiterInnen oder PensionistInnen, beteiligt sich aber im Rahmen einer Pensionsumlage an den durch die Stadt Wien bezahlten

Ruhestandsbezügen. Die Höhe dieser Pensionsumlage wird der Unternehmung Wien Kanal von der Stadt Wien anteilig vorgeschrieben. Ab dem Zeitpunkt der Anwendung der VRV 2015 durch die Stadt Wien wird die Berechnung der Pensionsrückstellung von Wien Kanal in das Gesamtsystem der Stadt Wien integriert.

2.4. Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Treugelder

Die Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Treuegelder wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwertverfahren berechnet. Als Pensionszeitpunkt gilt das Pensionsalter für Männer mit 65 Jahren und für Frauen mit 60 – 65 Jahren, wobei ein vorzeitiges Pensionsalter aufgrund langer Versicherungsdauer berücksichtigt wird. Der Rechnungszinssatzes beträgt 3,21 % (VJ: 3,68 %), wobei für zukünftige Gehaltssteigerungen ein Wert von 3,5 % angesetzt wurde.

2.5 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen umfassen vor allem die Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube (rd. 1.478 T€), für Jubiläumsgelder (rd. 3.746 T€) sowie für Treueentschädigungen (rd. 1.241 T€). Als Rückstellung im Rahmen der Abwicklung von Bauprojekten und Instandhaltungsvorhaben wurden rd. 6.470 T€ angesetzt.

2.6 Verbindlichkeiten (in 1.000 €)

			Restlaufzeit					
	Gesamt		< 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		> 5 Jahre	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.860	28.766	4.115	12.801	9.702	12.511	2.042	3.454
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49.981	47.760	47.542	45.318	687	699	1.751	1.743
Erhaltene Anzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	220.985	198.179	50.713	27.902	24.317	26.377	145.955	143.900
Summe Verbindlichkeiten	286.826	274.705	102.370	86.021	34.706	39.587	149.748	149.097

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten:

Zusammensetzung	€
Landesdarlehen	72.612.852,09
Verbindlichkeit Umsatzsteuer	1.980.361,83
Abgrenzung Infrastrukturbeitrag	33.400.000,00
Verrechnung Gebrauchsabgabe	3.305.935,66
Verbindlichkeiten CBL Transaktion	106.597.567,75
Andere	3.087.919,18
Stand 31.12.	220.984.636,51

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen zur Gänze aus Darlehen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz in Höhe von 15.860 T€.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind weiters Landesdarlehen in der Höhe von 72.613 T€ enthalten. Diese Verbindlichkeiten dienen dem Vollausbau des Kanalnetzes und werden von der MA5 administriert.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das folgende Geschäftsjahr rd. 957 T€ und für die fünf folgenden Geschäftsjahre rd. 4.785 T€.
Es sind keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

2.7 Rechnungsabgrenzung

Diese Position enthält unter anderem die Verteilung der Umwertungen gemäß der Inanspruchnahme des Wahlrechtes nach § 906 UGB.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse resultieren zum einen aus den Einnahmen aus der Benützung von Kanaleinrichtungen- und anlagen und zum anderen aus der Erbringung einmaliger damit zusammenhängender Dienstleistungen. Neben diesen einmaligen Gebühren für die Senkgrubenräumung, die Kanaleinmündung sowie für diverse Einleitungen trägt die Abwassergebühr den Hauptanteil an den Einnahmen aus den Umsatzerlösen.

Weiters beinhaltet die Position Erträge aus der Weiterverrechnung von Personalaufwendungen an die ebswien hauptkläranlage Gmbh sowie Erträge aus Vermietung.

Sonstige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung von Investitionszuschüssen in Höhe von 658 T€ (VJ: 600 T€) sowie der Auflösung von Einzelwertberichtigungen zu Forderungen.

Aktivierbare Eigenleistungen

Im Zuge der Überarbeitung der Kostenrechnung von Wien Kanal wurde die Produktzeitzuordnung um die projektspezifischen Kanalbauvorhaben erweitert. Das bedeutet, dass die direkt projektrelevanten Leistungen direkt zugeordnet werden können. Die auf diese Weise erfassten Leistungen werden konsistenterweise auch in der Gewinn- und Verlustrechnung projektbezogen verbucht.

Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

Diese Position enthält im Wesentlichen 253 T€ (VJ: 274 T€) für chemische Mittel sowie 906 T€ (VJ: 754 T€) für Primärenergieeinsatz.

Personalaufwand

Der Personalaufwand beträgt 53.933 T€ (VJ: 42.694 T€). In den Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von 519.056,88 € sind 257.180,16 € für Leistungen an die Mitarbeitervorsorgekasse enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Position Steuern betrifft im Wesentlichen mit 13.951 T€ (VJ: 13.507 T€) die Gebrauchsabgabe.

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Höhe von 141.621 T€ (VJ: 145.849 T€) setzen sich in erster Linie aus dem im Berichtsjahr angefallenen Entgelt für die Betriebsführung der ebswien hauptkläranlage, den Aufwendungen für die Instandsetzung sowie den Verwaltungsaufwendungen im Rahmen der Leistungserbringung durch die Stadt Wien zusammen.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Diese Position enthält Zinserträge, Zinszuschüsse sowie sonstige Wertzuwächse aus diversen Veranlagungen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In dieser Position sind Aufwandszinsen für Kredite, Darlehen sowie sonstigen Verpflichtungen enthalten.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Diese Position beinhaltet ausschließlich die Kapitalertragsteuer für gutgeschriebene Bankzinsen und vereinnahmte Anleihezinsen.

V. Sonstige Angaben

Angaben zu den Beteiligungsunternehmen

Name			vorhandener Jahresabschluss per 31.12.	
	Eigenkapital T€	Anteil in %	Jahresüber-schuss/ -fehlbetrag T€	Jahr
ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H., 1110 Wien	43.098	100,00	647	2018
Wien Kanal Beteiligungs GmbH, 1030 Wien	2.158	100,00	580	2018

Organe und Arbeitnehmer der Unternehmung

Gemäß § 3 des Statutes der Unternehmung Wien Kanal sind folgende Organe für die Unternehmung zuständig:

1. der Gemeinderat,
2. der Stadtsenat,
3. der für die Unternehmung zuständige Gemeinderatsausschuss,
4. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin,
5. der für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadtrat bzw. die für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadträtin,
6. der Magistratsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin,
7. der Direktor bzw. die Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“.

Vertretungsbefugter Direktor der Unternehmung „Wien Kanal“ ist

Herr Direktor Dipl.-Ing. Andreas ILMER

Die durchschnittliche Zahl der ArbeitnehmerInnen während des Geschäftsjahres 2018 betrug 522 Personen (VJ: 535). Davon entfielen 287 Personen auf Beamte (VJ: 307), 231 Personen auf Vertragsbedienstete (VJ: 225) und 4 Personen auf Lehrlinge (VJ: 3).

Darüber hinaus wurden im Rahmen der „Dritte Mann Tour“ 4 Saisonangestellte (VJ: 4) eingesetzt.

Im Berichtsjahr betrugen die bezahlten Entgelte an den Jahresabschlussprüfer für die Jahresabschlussprüfung rd. 59 T€ und für sonstige Leistungen rd. 26 T€.

Wien, am 24. April 2019

Der Direktor

Dipl.-Ing. Andreas ILMER

Beilage IV

Lagebericht 2018

der

Unternehmung „Wien Kanal“

1. Wirtschaftliches Umfeld

Der Zweck der Unternehmung „Wien Kanal“ besteht in der Sicherstellung einer umweltgerechten Sammlung und Reinigung von Abwässern.
Er umfasst die Planung, Errichtung, Instandhaltung und Bewirtschaftung sowie die weitere Nutzung von Kanälen, Kanalanlagen und Kläranlagen sowie der dafür notwendigen Betriebseinrichtungen samt Liegenschaften, die Beratung in Angelegenheiten der Abwasserentsorgung sowie die Überprüfung bestehender Abwasserentsorgungseinrichtungen.

2. Besondere Ereignisse

2.1. Errichtung Außenstelle Ost

Wien Kanal verfolgt bereits seit den späten 90er Jahren das Ziel durch Zusammenlegung von Standorten Kosten einzusparen und Synergien zu nutzen. Diese Maßnahme trägt wesentlich zur Effizienzsteigerung der Unternehmung Wien Kanal bei. Ziel ist es, nicht nur die Standorte, sondern auch die laufenden Kosten zu reduzieren, weshalb angestrebt wird, alle Standorte auf Eigengrund der Stadt Wien zu situieren. Der erste große Teil der mittelfristig geplanten Maßnahmen war die Zusammenlegung von 6 Außenstellen im Süden und Südwesten am Standort der Außenstelle Süd in 23., Großmarktstraße 5 am Gelände der ehemaligen Kläranlage Blumental.

Im Jahr 2013 wurde ein Gesamtkonzept für die Außenstellen der Unternehmung Wien Kanal ausgearbeitet, welches eine weitere Reduzierung auf insgesamt 3 strategisch über Wien verteilte Außenstellen vorsieht.

Neben dem bereits angeführten Standort im Süden der Stadt sowie der sanierten und auf die neuesten technischen Gegebenheiten adaptierten Außenstelle West im 19. Bezirk stellt die auf dem Gelände des ehemaligen Rinter-Zeltes neu zu errichtende Außenstelle Ost den dritten Standort im Rahmen dieses Gesamtkonzeptes dar.

Die Außenstelle befindet sich derzeit in der Errichtungsphase, die Inbetriebnahme ist für 2022 geplant.

3. Geschäftsentwicklung

3.1. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

3.1.1 Urbanes Sedimentmanagement

Die im Wiener Kanalnetz an strategischen Punkten positionierten Schotterfänge haben die Funktion, die in das Wiener Kanalnetz eingetragenen Sedimente zurückzuhalten und einen Weitertransport in jenen Bereichen des Kanalnetzes zu verhindern, in denen die eventuellen Sedimentablagerungen zu betriebstechnischen Erschwernissen führen könnten. Der Sedimenteintrag in das Wiener Kanalnetz erfolgt in erster Linie über die Wienerwaldbäche sowie die Straßeneinläufe. Die ehemaligen Wienerwaldbäche wie zum Beispiel der Krottenbach, Erbsenbach, Alserbach und der Währingerbach wurden um die Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert großteils überwölbt und dienen bis heute der Mischwasserabfuhr.
Die Schotterfänge sind dabei jeweils mit einem Doppelgerinne ausgeführt, was zu einer Aufweitung des Durchflusses einhergehend mit einer Verringerung der Fließgeschwindigkeit führt, und in der Folge die Sedimentation auslöst.

Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen wurde, gemeinsam mit der Universität für Bodenkultur, ein Projekt abgewickelt, welches sich mit der Sedimentproblematik in ausgewählten Abschnitten des Wiener Kanalnetzes beschäftigt. Primäres Ziel dieses Projektes ist die Verringerung der Sedimentation im rechten Hauptsammelkanal der Stadt Wien.

In der ersten Projektphase wurde ein ausgewählter Schotterfang im Wiener Kanalnetz im Rahmen eines physikalischen Modellversuchs im Maßstab 1:10 hinsichtlich der hydraulischen Funktionsfähigkeit untersucht, da die Vermutung bestand, dass das abgesetzte Sediment im Schotterfang bei größeren Durchflüssen wiederum ausgetragen und in die unterliegenden Bereiche des Kanalnetzes transportiert wird. Das ausgetragene Sediment verlandet anschließend im RHSK und führt wie oben dargestellt zu betriebstechnischen Mehraufwänden.

Bei den Modellversuchen konnte, ab einem Naturdurchfluss von rund 5 m^3/s eine asymmetrische Aufteilung der Strömung, bedingt durch die geometrische Aufweitung am Beginn des Schotterfangs, festgestellt werden. Dies hat zur Folge, dass nur eines der beiden im Schotterfang befindlichen Absetzbecken durchströmt wird, wodurch es im durchströmten Becken zu erhöhten Fließgeschwindigkeiten und zum Sedimentaustrag kommt.

Zur Verbesserung der hydraulischen Situation und in weiterer Folge auch der sedimentologischen Rückhaltewirkung wurden im physikalischen Modell unterschiedliche Einbauten zur Verbesserung der sedimentologischen Rückhaltewirkung getestet. Insgesamt wurden vier Varianten hinsichtlich ihrer unterschiedlichen Rückhaltewirkung untersucht.

Auf Basis der, gemäß Modellversuch, hinsichtlich Sedimentrückhalt und Gebrauchstauglichkeit besten Optimierungsvariante wurden Konzeptionen zur Umsetzung in der Natur erstellt.

Durch die Optimierung von Schotterfängen besteht die Möglichkeit den sedimentologischen Rückhalt deutlich zu verbessern. Dadurch wäre der Austrag von Sedimenten in unterliegende Kanalbereiche geringer, was in der Folge zu einer Reduktion von aufwendigen manuellen Räumungen führen würde.

3.2. Finanzielle Leistungsindikatoren

3.2.1 Umsatz- und Ertragslage

Ertragslage

in TEUR	2018	2017	+/-	+/- %
Umsatzerlöse	249.167	243.009	6.158	3%
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	39.669	40.342	-673	-2%
Finanzergebnis	2.553	1.482	1.071	72%
EBIT	5.155	6.337	-1.182	19%
Ergebnis vor Steuern	2.424	2.345	79	3%

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse umfassen die Einnahmen für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen- und anlagen. Neben der einmaligen Kanalbenützungsgebühr, der Kanaleinmündungsgebühr und Gebühren für diverse Einleitungen trägt die Abwassergebühr den Hauptanteil an den Einnahmen aus den Umsatzerlösen.

Kapitalrentabilität

in TEUR	2018	2017
Umsatzrentabilität	1%	1%
Eigenkapitalrentabilität	0%	0%
Gesamtkapitalrentabilität	0%	0%

3.2.2 Vermögens- und Finanzlage

in TEUR	2018	2017
Anlagevermögen	1.749.573	1.775.953
Umlaufvermögen	202.167	161.880
Aktive Rechnungsabgrenzung	27.465	29.445
Summe Aktiva	**1.979.205**	**1.967.278**
Eigenkapital	1.557.388	1.572.842
Langfristiges Fremdkapital	312.016	300.398
Kurzfristiges Fremdkapital	109.801	94.039
Summe Passiva	**1.979.205**	**1.967.278**

Kennzahlen	2018	2017
Eigenkapitalquote	79%	80%
Working Capital	84.413	60.846
Darlehen, Rückstellungen	-309.564	-303.527

3.2.3 Investitionen

Das Sachanlagevermögen wird im Wesentlichen durch Zugänge im Bereich des Kanalnetzes (10.271 T€) sowie der Anlagen in Bau (2.173 T€) beeinflusst. Die Höhe der gesamten Zugänge des Sachanlagevermögens beläuft sich im Jahr 2018 auf 15.619 T€.

Insgesamt werden somit zum Stichtag 31.12.2018 Anschaffungswerte in Höhe von 2.139.307 T€ ausgewiesen, denen kumulierte Abschreibungen in Höhe von 389.734 T€ gegenüberstehen, sodass sich zum genannten Stichtag Buchwerte in Höhe von 1.749.573 T€ errechnen.

Kennzahlen:

		2018	2017
Verschuldungsgrad	Fremdkapital / Eigenkapital in %	27%	25%
Anlagenintensität	Anlageverm.in % des Gesamtverm.	88%	90%

3.2.4 Kapitalflussrechnung

in TEUR (gerundet)	2018	2017
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	84.445	37.717
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-7.862	-287
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-38.045	-36.753
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	38.538	677
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	125.612	124.935
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	164.150	125.612

3.2.5 Finanzinstrumente

Die Unternehmung hat keine Finanzgeschäfte zum Bilanzstichtag abgeschlossen.

4. Integriertes Managementsystem

4.1. Umsetzung des integrierten Managementsystems

Im Jahr 2018 wurden, ausgehend von den Ergebnissen der Wien Kanal-IMS-Managementreview 2017 diverse Projekte im Rahmen des IMS weitergeführt bzw. neu gestartet.

Das Projekt zur Überarbeitung des gesamten Unterweisungsprozesses, seiner Dokumentation und der Unterweisungsunterlagen wurde weitergeführt und konnte zu Beginn des Jahres 2019 abgeschlossen werden. Sämtliche Unterweisungserfordernisse aus den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten der einzelnen Außenstellen wurden harmonisiert und die entsprechenden Unterweisungsunterlagen so organisiert, dass nun alle Außenstellen einheitliche Unterweisungen durchführen und diese in gleicher Form dokumentieren.

Zu den neu gestarteten Projekten zählten die Zertifizierung der Schweißarbeitsplätze bzw. der Schweißfertigung von Wien Kanal gemäß der ISO EN 1090 sowie der Aufbau und die Implementierung eines Kompetenzmanagements. Beide Projekte konnten im Jahr 2018 abgeschlossen werden. Das neu entwickelte Kompetenzmanagement wurde zu Beginn des Jahres 2019 geschult und ab diesem Zeitpunkt in den bestehenden Ablauf der MOG-Durchführung integriert (siehe dazu Pkt. 4.2.2).

Ein Schwerpunkt der IMS-Tätigkeiten lag im Bereich des Wien Kanal-IMS-Risikomanagements. Es wurden alle Kernprozesse von Wien Kanal einer Risikoevaluierung unterzogen und entsprechend den Ergebnissen Risikominimierungsmaßnahmen geplant.

Um die rechtlichen und fachlichen Details des Sicherheits- und Gesundheitswesens zu erlernen und dieses in der Folge auf dieser Basis optimiert im Gesamtsystem von Wien Kanal zu platzieren, wurde durch den Systemmanager des integrierten Managementsystems im Jahr 2018 die Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft erfolgreich absolviert.

Des Weiteren wurde das PUMA-Jahresprogramm entsprechend der Vorgaben des „Programm Umwelt im Magistrat“ (PUMA) geplant und umgesetzt.

Am 16.5.2018 fand die vorerst letzte Durchführung des Wien Kanal-IMS-Sicherheitstages in der Außenstelle Süd statt. Nach diesem sechsten Durchgang haben nun alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Wien Kanal einmal am Wien Ka-

nal-Sicherheitstag teilgenommen und dadurch die Chance zur persönlichen Abgabe von Verbesserungswünschen und -lösungen im Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzbereich erhalten.

2018 wurden die ISO 45001 als Nachfolgenorm der BS OHSAS18001:2007 im Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementbereich, sowie eine Neuüberarbeitung der ISO 19011 (Rahmen zur Durchführung von Audits in Managementsystemen) veröffentlicht. Wien Kanal hat sofort nach der Veröffentlichung damit begonnen, die in den Normen enthaltenen Anforderungen umzusetzen.

Im Oktober 2018 fand das zweite Überwachungsaudit nach der erfolgreichen Rezertifizierung 2016 statt. Wie seitens der auditierenden Organisation angekündigt lag ein Fokus dieses Audits im Bereich des Risikomanagements. Das Überwachungsaudit wurde seitens Wien Kanal erfolgreich absolviert, sodass das gesamte IMS von Wien Kanal bis zum Rezertifizierungsaudit 2019 zertifiziert ist.

4.2. Risikomanagement

4.2.1 Rechtliche Risiken

Wien Kanal ist unterschiedlichen Risiken in Bezug auf das betriebliche Umfeld ausgesetzt. Zum frühzeitigen Erkennen und zum Überwachen von Risiken sind in den einzelnen Bereichen der Unternehmung wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme im Einsatz.

Die wesentlichen Abläufe wurden unter Bedachtnahme auf die entsprechenden Steuerungs- und Kontrollmechanismen nach den standardisierten Ablaufdarstellungen erfasst.

Die Sicherstellung eines Überblicks über die aktuell gültigen Rechtsvorschriften sowie die allenfalls notwendigen Adaptierungen in den Abläufen eines Unternehmens stellen eine grundlegende Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leitung, Organisation und Leistungserbringung dar. Demzufolge stellt dieser Themenbereich auch seitens der zugrundeliegenden Normen eine wichtige Anforderung an ein integriertes Managementsystem dar.

In der Unternehmung Wien Kanal ist die Evidenthaltung der Rechtsvorschriften über ein zentrales Verteilungssystem gewährleistet. Durch die Stabsstelle Büromanagement werden alle Rechtsvorschriften im Wege der obersten Leitung den einzelnen Organisationseinheiten zur Information zugeteilt.

In der Folge werden die Rechtsvorschriften durch die Ablaufverantwortlichen gesichtet und gegebenenfalls Adaptierungen in den entsprechenden Abläufen vorgenommen.

Diese Art der Implementierung wurde nunmehr um eine weitere Rückkoppelungsschleife erweitert, indem auch Leermeldungen über nicht relevante Rechtsvorschriften durch die Ablaufverantwortlichen rückgemeldet sowie in der Stabsstelle Büromanagement gesammelt und evident gehalten werden.

4.2.2 Personalrisiken

Für personelle Risiken ist insoweit vorgesorgt, als im vorhandenen Organigramm grundsätzlich für alle wesentlichen Funktionen StellvertreterInnen vorgesehen sind.

Seitens der Unternehmung Wien Kanal wurde im Frühjahr 2017 begonnen, ein Kompetenzmanagementsystem zu entwickeln.

Das entwickelte Kompetenzmodell stellt die Basis für die Personalentwicklung von der Personalplanung über die Suche, Auswahl und Integration bis hin zur Potentialanalyse, Kompetenz-, Persönlichkeits- und Führungskräfteentwicklung dar.

Im gegenständlichen Modell sind alle Kompetenzen wie:

- Kenntnisse
- Fähigkeiten
- Fertigkeiten
- Qualifikationen
- Persönlichkeit
- Wissen

die in der Unternehmung Wien Kanal benötigt werden exakt beschrieben. Dieses System unterstützt daher immanent die Unternehmung Wien Kanal sowohl bei der aktuellen als bei der zukunftsorientierten Zielerreichung.

Das Wien Kanal Kompetenzsystem beschreibt dreidimensional über die Themenbereiche:

- Persönlichkeit
- Wissens/Fähigkeit
- Umsetzung in der Praxis

auf 7 Levels alle unternehmungsrelevanten Kompetenzen.

Die einzelnen Soll Kompetenzen wurden nach den Inhalten und nach den folgenden Gruppen strukturiert:

- Unternehmungskompetenzen
- soziale Kompetenzen
- persönliche Kompetenzen
- fach- und methodische Kompetenzen
- Führungskompetenzen.

Seitens der Führungskräfte von Wien Kanal wurden in der Folge die funktionsrelevanten Soll-Levels zu den einzelnen Kompetenzen festgelegt.

Das MitarbeiterInnenorientierungsgespräch, welches nunmehr jährlich abgehalten wird, wird ab dem Geschäftsjahr 2019 als passendes Instrument für die praktische Realisierung des Kompetenzmanagementsystems eingesetzt.

Damit soll das Ziel, Kompetenzen weiter zu entwickeln bzw. das erforderlich Bewusstsein zu stärken im Sinne der Leistungserbringung der MitarbeiterInnen für die Unternehmung Wien Kanal weiter ausgebaut und verbessert werden. Festgestellte Schulungs- und Weiterentwicklungspotentiale können damit besser erkannt und weiter verfolgt werden.

Im Rahmen dieses Projektes werden auch die Umsetzungen der aktuellen Anforderungen der Magistratsdirektion und der ISO 9001:2015 in die Personalentwicklung von Wien Kanal integriert.

5. Implementierung Datenschutzgrundverordnung

Am 25.5.2018 erlangte die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) Gültigkeit. Die EU-DSGVO ist eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen EU weit vereinheitlicht werden.

Dadurch soll einerseits der Schutz personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union sichergestellt, und auch andererseits der freie Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes gewährleistet werden.

Die Verordnung stellt weitreichende Neuerungen und Anforderungen an eine Dienststelle im Rahmen der öffentlichen Verwaltung wie Wien Kanal dar.

Um diesen komplexen und integrativen Themenbereich bei Wien Kanal entsprechend zu implementieren und zu verankern wurden die notwendigen Aufgaben und Abläufe in das integrierte Managementsystem von Wien Kanal aufgenommen.

Entsprechend den einzelnen Themenbereichen im Rahmen der EU-DSGVO wurden die Abläufe:

- Datenschutz
- Dokumentation der Verarbeitungstätigkeit
- Behandlung von Auskunfts- und Löschbegehren
- Datenschutzverträge

überarbeitet bzw. gänzlich neu erstellt.

Im Zuge einer reibungslosen internen Ablaufstruktur wurde ein eigenes Email-Postfach eingerichtet über welches sämtliche relevanten Belange administriert werden.

Die entsprechenden Funktionen wie z.B. ein Datenschutzverantwortlicher wurden bei Wien Kanal implementiert und über entsprechende Vertretungsregelungen eine gesicherte personelle Besetzung gewährleistet.

Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) stellt eine wesentliche Anforderung im Zuge des Aufbaus eines entsprechenden Systems dar. In diesem Verzeichnis werden die einzelnen Dokumentationen der Verarbeitungstätigkeiten von Wien Kanal aufgelistet und in der Folge von der MA 63 - Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand als der, für den gesamten Magistrat der Stadt Wien koordinierenden Dienststelle überprüft. Auf diese Weise ist die Integration der Umsetzungen von Wien Kanal zur EU-DSGVO in das Gesamtsystem der Stadt Wien gewährleistet.

6. Betriebssicherheitsrisiken

6.1.1 Betriebssicherheit Sonderbauwerke

Das Wiener Kanalnetz umfasst derzeit mehr als 500 Sonderbauwerke, von denen etwa die Hälfte mit elektromaschinellen Einrichtungen ausgestattet ist. Die Sonder-

bauwerke sind in das zentrale Prozessleitsystem von Wien Kanal am Pumpwerk Linker Donausammler eingebunden.

Es sind verschiedenste Szenarien denkbar, die zu einer nennenswerten Beeinträchtigung der erforderlichen Infrastruktur führen können. Im Rahmen eines umfangreichen Projekts wurden mit den Methoden des Risikomanagements Maßnahmen organisatorischer und technischer Natur, von der Anpassung der Notfallpläne bis zur Anschaffung leistungsfähiger Notstromaggregate, erarbeitet.

Die Pumpwerke Linker Donausammler (PW LDS), Rechter Hauptsammelkanal (PW RHSK), Linker Hauptsammelkanal (PW LHSK) und Kaiserebersdorf (PW KE) stellen die größten und strategisch wichtigsten Pumpwerke von Wien Kanal dar.

Die Pumpwerke PW LDS, PW LHSK und PW RHSK sind seit ihrer Errichtung miteinander energietechnisch über einen 20kV-Mittelspannungsring mit redundanter Netzeinspeisung verbunden. Die Anlagen wurden in der Zwischenzeit bereits erneuert und auf den neuesten Stand der Technik gebracht. Das PW KE stellt für die Entwässerung des 11. und 23. Wiener Gemeindebezirks eines der wichtigsten Sonderbauwerke dar. Zur Verbesserung der Versorgungsicherheit und der schutz- sowie funktionstechnischen Betriebsführung der 20kV-Hauptverteilanlage des PW KE wurde diese ebenfalls erneuert und zusätzlich an den genannten Wien Kanal-eigenen 20kV-Mittelspannungsring angebunden.

Zusätzlich zur Erneuerung der 20kV-Schaltanlage wurde das PW KE mit einem leistungsfähigen Notstromaggregat ausgestattet, um im Notfall, bei Ausfall der regionalen Energieversorgung (EVU-Versorgung über den Netzabschnitt Kaiserebersdorf) und Ausfall der Versorgung über den Wien Kanal-eigenen 20kV-Mittelspannungsring (Anspeisung über das Kraftwerk Donaustadt), mit einer Schmutzwasserschneckenpumpe 1.330 Liter pro Sekunde zur Kläranlage zu fördern.

6.1.2 Krisenmanagement Abwassertransport

Im Rahmen des Risikomanagements wurde die Einrichtung eines Krisenmanagements bei Wien Kanal für den Bereich Abwassertransport als erforderlich identifiziert und ist Gegenstand eines derzeit laufenden Projektes.

Das Krisenmanagement dient der Bewältigung von Krisen, die durch Prävention allein nicht verhindert werden können. Das Notfallmanagement ist zu einem guten Teil durch den bei Wien Kanal etablierten Bereitschaftsdienst abgedeckt. Unter einer

„Krise“ werden in weiterer Folge Umstände verstanden, für die das „herkömmliche“ Notfallmanagement keine geeigneten „standardmäßigen Vorgangsweisen“ vorsieht bzw. vorsehen kann. Für die Bewältigung derartiger Krisen können definitionsgemäß keine Ablaufpläne angefertigt werden, es können lediglich Rahmenanweisungen und –bedingungen erstellt werden. Katastrophen werden in diesem Zusammenhang als Krisen verstanden.

Es ist angedacht, die Aufbau- und Ablauforganisation des Krisenmanagementsystems von Wien Kanal am staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM) und den dort festgeschriebenen Richtlinien zu orientieren. Die Anlehnung daran soll eine einheitliche Sprache und auch eine einfache Verständigung im Zusammenhang mit dem Krisen- und Katastrophenschutzmanagement mit anderen Einsatzorganisationen sicherstellen.

Im Hinblick auf die Vorsorge für den Krisen-/Katastrophenfall wurde der Wiener Zivilschutzverband „Die Helfer Wiens“ in das Vorhaben eingebunden. Für den Herbst 2019 ist eine erste Übung auf Krisenstabsebene geplant. Diese Übung wird ebenfalls durch „Die Helfer Wiens“ unterstützt.

Als vorbereitende Maßnahme für den Krisen- bzw. Katastrophenfall ist auch die derzeit laufende Anschaffung von BOS-Digitalfunkgeräten zu sehen. Neben der Verwendung im Krisenfall sollen die Geräte bei Wien Kanal künftig routinemäßige im Rahmen des Notfallmanagements zum Einsatz kommen. Die Mitarbeiter sollen durch diese Vorgangsweise bei der Handhabung der Geräte in Übung bleiben. Zudem wird erwartet, dass die Kommunikation im Notfall einfacher ist als über Mobiltelefon, da sämtliche Teilnehmer der internen Sprechgruppe auf einmal informiert und in die notwendige Maßnahmenkoordination eingebunden werden können.

7. Ausblick und Ereignisse nach Ablauf des Geschäftsjahres

In Zusammenhang mit dem integrierten Managementsystem von Wien Kanal in den Bereichen Qualitätsmanagement, Umweltmanagement, Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement sowie Risikomanagement erfolgte mit dem Jahr 2016 die Umstellung von einmaligen, projektorientierten Jahreszielen, die in Abstimmung zwischen der obersten Leitung und allen Prozess- und Ablaufverantwortlichen jeweils für ein Jahr vereinbart wurden, auf jährlich wiederkehrende prozessorientierte Ziele.
Für das Verwaltungsjahr 2019 werden diese prozessorientierten Ziele weitergeführt.

Die Schlussetappe des Vollausbaus des Wiener Kanalnetzes umfasst insgesamt 60 Baulose. Durch den Neubau von 20 km Kanal werden 1.200 Haushalte zusätzlich an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen und die bestehenden Senkgruben aufgelassen. Dadurch wird der bereits jetzt sehr hohe Anschlussgrad bis 2021 von 99,7 % auf 99,9 % erhöht.

Im Jahr 2003 wurden von der Stadt Wien Teile des Kanalnetzes in eine CBL Transaktion in Form einer LILO-Struktur („Lease-In-Lease-Out") eingebracht.
Der gegenständliche Vertrag, welcher ursprünglich im Jahr 2035 hätte auslaufen sollen, wurde nunmehr im ersten Quartal 2019 beendet.

Im Rahmen der Evaluierung des internen Kontrollsystems werden die bestehenden Mechanismen in strategisch bedeutsamen Bereichen weiter verfeinert.

Im Bereich der Umweltbildung werden die Aktivitäten hinsichtlich der 3. Mann Tour fortgesetzt.

Der verantwortungsvolle und nachhaltige Umgang mit unserer Umwelt ist Ziel der Wissensvermittlung in Kindergärten und Schulen. In diesem Rahmen bietet Wien Kanal im Bereich der Umweltbildung Veranstaltungen bzw. eine Unterrichtseinheit für Kindergärten, Volksschulen sowie die Sekundarstufe I an.
Der Themenbereich des Lehr- und Unterhaltungsprogramms sind der Wasserkreislauf sowie die Abwasserentsorgung der Stadt mit dem Schwerpunkt Kanalisation.

Wien, am 24. April 2019

Der Direktor

Dipl.-Ing. Andreas ILMER

1. Betriebswirtschaftliche Darstellungen

Die folgenden Darstellungen und Kennzahlen sollen in einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Form den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erleichtern. Geringfügige Unterschiede können sich im Tabellenteil durch Rundungsdifferenzen ergeben.

1.1. Vermögenslage

	31.12.2018 T€	31.12.2017 T€	+/- T€
Aktiva			
langfristig gebundene Mittel			
Anlagevermögen			
Immaterielles Vermögen	14	31	-17
Sachanlagen	1.607.003	1.634.363	-27.360
Finanzanlagen	142.555	141.559	996
	1.749.573	1.775.953	-26.381
langfristiges Umlaufvermögen			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.724	9.164	1.559
sonstige Forderungen	0	619	-619
	10.724	9.783	940
	1.760.296	**1.785.737**	**-25.441**
kurzfristig gebundene Mittel			
kurzfristiges Umlaufvermögen			
Vorräte	548	435	113
Lieferforderungen	5.554	3.877	1.676
sonstige Forderungen	1.193	2.173	-980
flüssige Mittel	164.150	125.612	38.538
Wertpapiere des Umlaufvermögens	20.000	20.000	0
	191.444	152.096	39.348
Rechnungsabgrenzungsposten	27.465	29.445	-1.980
	218.909	**181.541**	**37.368**
Summe Aktiva	**1.979.205**	**1.967.278**	**11.927**

Passiva			
eigene Mittel			
Eigenkapital			
Kapitalrücklagen	1.616.767	1.636.482	-19.715
Bilanzverlust	-87.631	-90.016	2.385
	1.529.136	1.546.466	-17.330
Investitionszuschüsse	28.252	26.376	1.877
	1.557.389	**1.572.842**	**-15.453**
fremde Mittel			
langfristiges Fremdkapital			
langfristige Rückstellungen	119.962	100.860	19.103
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.745	15.965	-4.220
Lieferverbindlichkeiten	2.439	2.443	-4
sonstige Verbindlichkeiten	170.272	170.277	-5
Rechnungsabgrenzungsposten	7.599	0	7.599
	312.016	289.544	22.472
kurzfristiges Fremdkapital			
kurzfristige Rückstellungen	2.541	3.714	-1.173
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.115	12.801	-8.686
Lieferverbindlichkeiten	47.542	45.318	2.225
sonstige Verbindlichkeiten	50.713	27.902	22.811
Rechnungsabgrenzungsposten	4.889	15.158	-10.269
	109.800	104.892	4.908
	421.816	**394.436**	**27.380**
Summe Passiva	**1.979.205**	**1.967.278**	**11.927**

1.2. Ertragslage

	2018 T€	%	2017 T€	%	+/- T€
Umsatzerlöse	249.167	99,7	243.009	100,0	6.159
andere aktivierte Eigenleistungen	740	0,3	0	0,0	740
Betriebsleistung	**249.907**	**100,0**	**243.009**	**100,0**	**6.898**
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	-1.619	0,7	-1.539	0,6	-80
Rohertrag	**248.289**	**99,4**	**241.470**	**99,4**	**6.819**
Personalaufwand	-53.933	21,6	-42.694	17,6	-11.239
Abschreibungen	-39.798	15,9	-39.480	16,3	-318
sonstige betriebliche Aufwendungen	-155.685	62,3	-159.457	65,6	3.772
sonstige betriebliche Erträge	998	0,4	1.023	0,4	-25
Betriebsergebnis	**-129**	**-0,1**	**863**	**0,4**	**-991**
Finanzerträge	5.284	2,1	5.475	2,3	-191
Finanzaufwendungen	-2.731	1,1	-3.992	1,6	1.262
Finanzergebnis	**2.553**	**1,0**	**1.482**	**0,6**	**1.071**
Ergebnis vor Steuern (EBT)	**2.424**	**1,0**	**2.345**	**1,0**	**79**
Steuern vom Einkommen	-39	0,0	-32	0,0	-7
Jahresüberschuss	**2.385**	**1,0**	**2.313**	**1,0**	**72**
Jahresgewinn	**2.385**	**1,0**	**2.313**	**1,0**	**72**

1.3. Finanzlage - Geldflussrechnung nach Fachgutachten KFS/BW2

	2018 T€	2017 T€
Ergebnis vor Steuern	2.424	2.345
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens und aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	38.781	38.826
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	1.972	1.136
Geldfluss aus dem Ergebnis	**43.177**	**42.307**
Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	230	-22.545
Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	17.930	17.102
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	23.147	885
Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**84.484**	**37.749**
Zahlungen für Ertragsteuern	-39	-32
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	**84.445**	**37.717**
Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	1.226	60
Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	417	6.777
Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-9.966	-9.610
Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	0	0
Investitionszuschüsse	461	2.486
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	**-7.862**	**-287**
Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von Finanzkrediten	-15.109	-15.502
Rückzahlung von Kapitalrücklagen, Einzahlung von Kapitalrücklagen	-22.936	-21.251
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	**-38.045**	**-36.753**
Nettogeldfluss gesamt	**38.538**	**677**
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	125.612	124.935
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	**164.150**	**125.612**

KSW KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderlicheMitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Dauerafträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der AuftragnehmerAnspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.